

FuE-Programm "*Informations- und Kommunikationstechnik*" des Freistaates Bayern

Vorbemerkung:

Der Freistaat Bayern fördert Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik nach Maßgabe

- dieser Richtlinien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 BayHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften bzw. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) vom 3. Dezember 2003 (AllMBl S. 912, StAnz Nr.50),
- der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt in Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), ABI L 204 S. 3, nachfolgend AGFVO genannt.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll Unternehmen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik ermöglichen und deren Umsetzung in Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsabläufe verbessern und beschleunigen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind Vorhaben zur Lösung firmenübergreifender FuE-Aufgaben. Die Vorhaben müssen in enger Zusammenarbeit von mehreren Unternehmen bzw. von Unternehmen und Forschungseinrichtungen bearbeitet werden (Verbundvorhaben).

2.2 Förderungen nach diesen Richtlinien sind Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nach Art. 31 in Verbindung mit Art. 30 Nr. 3 und 4 AGFVO (industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung).

Förderinhalte:

Gefördert werden FuE-Vorhaben in folgenden Themenbereichen:

a) Neue Methoden des Softwareengineering

- Organisation, Management und Technik des Entwicklungsprozesses
- Neue Entwicklungswerkzeuge
- Technische und organisatorische Qualitätssicherung
- Komponentenbasiertes Entwickeln (Componentware, Frameworks, Design Patterns) und Softwarearchitekturen
- Wiederverwendbarkeit von Softwarebausteinen
- Anwendungsmodellierung

b) Neue Methoden und Verfahren des Daten- bzw. Wissensmanagements

- Datenstrukturen und effiziente Algorithmen zur Datenorganisation
- Datenbanksysteme, parallele, verteilte und vernetzte Datenbanksysteme
- Moderne Datenbanktypen: Deduktive und objektorientierte Datenbanksysteme, Multimedia-Datenbanksysteme, sehr große Datenbanken, Datenbanken für Audio- und Video-streaming
- Informationretrieval, Data-Mining, mehrdimensionale Zugriffsstrukturen

c) Werkzeuge, Architekturen und Anwendungen für Rechnernetzwerke

- Entwicklungstools für Netzwerkanwendungen
- Betriebssysteme und Managementwerkzeuge für verteilte Anwendungen
- Java-Technologien, Vernetzung von „thin clients“

d) Benutzerfreundliche Mensch-Maschine-Kommunikation

- Entwicklung neuer Mensch-Maschine-Schnittstellen
- Entwicklung lernender Bedienungsoberflächen und Hilfesysteme
- Neue Methoden zur Sprach- und Handschriftenerkennung
- Entwicklung von Entscheidungsunterstützungssystemen

e) Werkzeuge und Anwendungen für Echtzeitsysteme und eingebettete Systeme

- Entwicklung verteilter Anwendungen in Echtzeitsystemen und eingebetteten Systemen
- Sicherheit und Zuverlässigkeit von Echtzeitsystemen und eingebetteten Systemen
- Entwurfswerkzeuge, Betriebssysteme, objektorientierte Programmierung für Echtzeitsysteme und eingebettete Systeme
- Steuern und Regeln autonomer Systeme

f) Neue Formen der geschäftlichen Kommunikation

- Entwicklung technischer Verfahren für virtuelle Unternehmen, Telearbeit, rechnergestützte Gruppenarbeit und Ferndiagnose
- Entwicklung neuer Methoden und Werkzeuge für die Modellierung von Geschäftsprozessen und deren Anwendung in betriebswirtschaftlichen Planungssystemen
- Entwicklung neuer Methoden, Verfahren und Werkzeuge im E-Commerce (einschließlich elektronischer Vertrieb von Inhalten)
- Verbesserung der Sicherheit und Verbindlichkeit in geschlossenen und offenen Kommunikationsnetzen
- Authentisierungsverfahren

g) Neue Telekommunikationssysteme und -dienste

- Technologien zur Konvergenz und Integration von Netzen, Diensten und deren Anwendungen
- Erprobung neuer Übertragungsverfahren
- Personalisierte Informationsdienste
- Entwicklung intelligenter Netzdienste und deren Integration in bestehende TK-Strukturen
- Kodierung von Sprache, Ton und Bild für multimediale Kommunikation
- Entwicklung innovativer Datenrundfunksysteme und -dienste
- Datacasting-Dienste (Internet über Broadcast-Netze)

- Rundfunk/Fernsehen über das Internet
- Multimediale Kommunikationssysteme auf Basis des Internet

h) Basiskomponenten für kommunikationstechnische Anwendungen

- Umsetzung standardisierter Übertragungsverfahren in Hard- und Software
- TK-Equipment (Netzmanagement, Vermittlungs- und Übertragungstechnik, Test- und Prüftechnik)
- Innovative Endgeräte und Schlüsselemente für Endgeräte (z.B. online konfigurierbare und wartbare Endgeräte)
- Breitbandige Netzzugangstechnik
- Flexible und intelligente Hauskommunikations- und Überwachungssysteme

i) Komponenten, Systemen und Anwendungen für die mobile persönliche Kommunikation

- Bereitstellung einer für universelle Dienste nutzbaren, mobilen Kommunikation
- Sicherheit, Verbindlichkeit der mobilen Kommunikation
- Breitbandiger drahtloser Anschluß und drahtlose Rückkanäle
- Mobiler Zugang zum Internet
- Drahtlose Nahbereichskommunikation
- Multimediale Kommunikation und Dienste im Automobilbereich

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind rechtlich selbständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Angehörige der freien Berufe, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Universitäten und Fachhochschulen mit Sitz bzw. Niederlassung in Bayern.

Kleine und mittlere Unternehmen gemäß Anhang I AGFVO werden bevorzugt berücksichtigt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Durchführung der Vorhaben muß mit erheblichem technischem und wirtschaftlichem Risiko verbunden sein.

- Die Vorhaben müssen durch hohen Innovationsgehalt gekennzeichnet sein, d.h. die zu entwickelnden Produkte und Verfahren müssen in ihren Eigenschaften über den Stand der Technik hinausgehen.
- Die Vorhaben müssen in ihren wesentlichen Teilen in Bayern durchgeführt werden.
- An einem Verbundvorhaben sollen mindestens zwei Unternehmen, davon mindestens ein mittelständisches Unternehmen bzw. mindestens ein Unternehmen und eine Hochschule oder eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung beteiligt sein.
- Die Antragsteller eines Verbundvorhabens sollen bereits über spezifische Forschungs- und Entwicklungskapazitäten und -erfahrungen verfügen.
- Antragsteller aus der gewerblichen Wirtschaft müssen für die Finanzierung in angemessenem Umfang auch Eigen- oder Fremdmittel einsetzen, die nicht durch andere öffentliche Finanzierungshilfen ersetzt oder verbilligt werden.
- Nicht gefördert werden Vorhaben, die bei Antragsstellung bereits begonnen wurden oder im Rahmen anderer technologieorientierter Programme des Bundes, der Länder oder der EU gefördert oder im Auftrag von nicht am jeweiligen Verbundvorhaben beteiligten Dritten durchgeführt werden.
- Einem Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 6 Buchstabe c i.V.m. Abs. 7 AGFVO bzw. einem Unternehmen, das einer Rückforderung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, darf eine Beihilfe nach diesen Richtlinien nicht gewährt werden.
- Unternehmen, die keine KMU gemäß Anhang I der AGFVO sind, können nur dann eine Förderung erhalten, wenn sie den Anreizeffekt der beantragten Förderung gemäß Art. 8 AGFVO nachweisen.

5. Art und Umfang der Förderung

- Die Förderung der Verbundvorhaben erfolgt durch Zuschüsse im Rahmen einer Projektförderung.
- Die staatliche Förderung für Aufwendungen, die bei einem am Verbundvorhaben beteiligten Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft anfallen, beträgt für industrielle Forschung bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten, für experimentelle Entwicklung bis 25 %. Die Beihilfeintensität muss auch bei einem Verbundvorhaben für jeden Beihilfeempfänger einzeln ermittelt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach Art. 31 Ziff. 4 AGFVO.
- Die beihilfefähigen Kosten ergeben sich aus Art. 31 Abs. 5 AGFVO. Zuwendungsfähig sind
 - Personalkosten,
 - Materialkosten,
 - Raumkosten (Mieten),
 - Kosten für Fremdleistungen,
 - Reisekosten und
 - Sondereinzelkosten (zeit- und vorhabensanteilig),

soweit sie für die Durchführung der Vorhaben erforderlich sind.

Bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie Hochschulen können entsprechende Sondereinzelkosten auch darüber hinausgehend gefördert werden.

Bei Mitgliedern und Einrichtungen von Hochschulen erfolgt die Zuwendung auf Ausgabenbasis. Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen können auf Kostenbasis gefördert werden.

Bei sonstigen Antragsberechtigten werden Personal- und Reisekosten pauschaliert. Es können je nachgewiesenem Personenmonat (entspricht 160 Stunden bei stundenweiser

Aufzeichnung) für eigenes fest angestelltes Personal folgende Pauschalen in Ansatz gebracht werden:

–	Dipl.-Ing., Dipl.-Informatiker u.a.	EUR 8.000,-
–	Techniker, Meister u.a.	EUR 5.800,-
–	Facharbeiter u.a.	EUR 4.000,-

Mit den Pauschalen sind die Personaleinzelkosten, die Personalnebenkosten, die Gemeinkosten sowie die Reisekosten abgedeckt.

Auf die zuwendungsfähigen Aufwendungen wird ein Verwaltungsgemeinkostenzuschlag von 7 % anerkannt.

6. Verfahren

- Bewilligungsbehörde ist das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, 80525 München.
- Projektträger ist die VDI/VDE Innovation + Technik GmbH, Geschäftsstelle München, Heimeranstraße 37, 80339 München, Tel. 089/5108963-0, Fax: 089/5108963-19.
- Anträge auf Gewährung von Zuwendungen für Verbundvorhaben sind an den Projektträger zu richten. Antragsformulare können dort bezogen werden.
- Der Projektträger übernimmt namens und im Auftrag des Freistaates Bayerns die Prüfung der Anträge, gibt ggf. unter Einschaltung von Fachgutachtern eine Empfehlung für die Förderentscheidung ab und führt die Abwicklung der Förderung, die Bearbeitung der Zahlungsanforderungen, die Vorprüfung der Zwischen- und Verwendungsnachweise sowie die Abwicklung des Schriftverkehrs mit den Unternehmen durch. Der Projektträger ist berechtigt, Erklärungen zu den Anträgen und zur Abwicklung der Förderung bei den Unternehmen einzuholen. Der Projektträger ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

- Die Bewilligungsbehörde zahlt die Fördermittel aus und übernimmt die abschließende Prüfung der Verwendungsnachweise.
- Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zusätzlich zu prüfen.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2010 in Kraft und am 31. Dezember 2014 außer Kraft.

München, den 16. Mai 2014

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Verkehr und Technologie